

Selbstverpflichtung des Veranstalters

Die Nutzung der Räume und Flächen, die von der DKH zur Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, hat sich im Rahmen des geltenden Rechts zu bewegen.

Vor diesem Hintergrund übernimmt der Veranstalter mit der Unterzeichnung dieser Erklärung gegenüber der DKH folgende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung:

- 1. Der Veranstalter sichert zu, dass er sich nach besten Kräften bemüht, Verstöße gegen geltendes Recht und insbesondere die Begehung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung zu unterbinden. Zu unterbinden sind beispielsweise:*
 - Sachbeschädigungsdelikte und Vandalismus;*
 - Körperverletzungsdelikte jeglicher Art;*
 - Darbietungen und Wort- oder Schriftbeiträge, die Rechte Dritter, wie zum Beispiel gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Markenrechte etc.) oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht (einschließlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) verletzen;*
 - Darbietungen und Wort- oder Schriftbeiträge, die gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstoßen;*
 - Darbietungen und Wort- oder Schriftbeiträge, die gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen, insbesondere weil sie einen rassistischen, verleumderischen, beleidigenden, Gewalt verherrlichenden, links- oder rechtsextremen und/oder diskriminierenden Inhalt haben.*
- 2. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Ziff. 1 wird der Veranstalter insbesondere*
 - bei einem offenkundigen Rechtsverstoß durch eine Person, die entweder einem Organ des Veranstalters angehört bzw. Funktionsträger des Veranstalters ist oder im Auftrag des Veranstalters eine besondere Funktion bei der Veranstaltung ausübt (z.B. Redner, Sicherheitspersonal), die betreffende Person unverzüglich von der Veranstaltung ausschließen,*
 - bei einem offenkundigen Rechtsverstoß durch eine andere Person, die betreffende Person in einem ersten Schritt unverzüglich zur Ordnung rufen und im Fall des wiederholten Rechtsverstoßes in einem zweiten Schritt unverzüglich von der Veranstaltung ausschließen,*
 - bei andauernden offenkundigen Rechtsverstößen mehrerer Personen die Veranstaltung unterbrechen und*
 - bei weiter andauernden offenkundigen Rechtsverstößen mehrerer Personen die Veranstaltung abbrechen.*

3. *Für jeden Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns gegen die vorstehenden Verpflichtungen hat der Veranstalter eine von der DHK nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Streitfall vom zuständigen Amts- oder Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, wobei maximal eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Entgelts gemäß Veranstaltungsvertrag verwirkt werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe bleibt unberührt. Außerdem behält die DHK sich vor, Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Rechts bei der Entscheidung über künftige Vermietungsanfragen mit zu berücksichtigen.*